



## Nr. 23 / 16. November 2018

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörper-  
beseitigung für das Haushaltsjahr 2018 261

#### Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung  
der Rechtsverordnung zur Errichtung eines  
Sonderpädagogischen Förderzentrums  
Ingolstadt II, Auf der Schanz 262

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland;  
Planungsausschuss-Sitzung am  
2. November 2018 um 9:00 Uhr 263

#### Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG  
für die wesentliche Änderung der Sonderabfall-  
verbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-  
Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50,  
85107 Baar-Ebenhausen, am Standort  
Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen  
durch die Errichtung und den Betrieb neuer  
Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung  
bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers 263

**Kommunalverwaltung**

einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung)  
von 0 €

**ZWECKVERBAND MÜHLDFORF FÜR TIERKÖRPER-  
BESEITIGUNG**

festgesetzt.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweck-  
verbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das  
Haushaltsjahr 2018**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-  
nahmen werden nicht aufgenommen.

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf  
für Tierkörperbeseitigung hat am 17.Mai 2018 die Haus-  
haltssatzung aufgrund Art.40 ff. des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2018  
erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht  
festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tier-  
körperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

§ 5

im Ergebnisplan mit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen  
Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird  
auf 50.000 € festgesetzt.

einem Gesamtbetrag  
der ordentlichen Erträge von 509.200 €

einem Gesamtbetrag  
der ordentlichen Aufwendungen von 978.100 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in  
Kraft.

einem Gesamtbetrag  
der außerordentlichen Erträge von 0 €

Finanzerträgen von 111.000 €

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine  
genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Finanzaufwendungen von 0 €

einem Saldo von -357.900 €

und im Finanzplan mit

III.

Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaus-  
halt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung  
eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Tögin-  
ger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer-Nr. 0.92,  
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur  
Einsichtnahme auf.

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit 618.400 €

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit 978.100 €

einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit  
von -359.700 €

Mühldorf a. Inn, 17. Mai 2018

Zweckverband Mühldorf  
für Tierkörperbeseitigung

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit von 0 €

Georg Huber

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
der Investitionstätigkeit von 1.000 €

einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von -1.000 €

**Schulwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt II, Auf der Schanz****Vom 6. November 2018****44-5306-1/18-14**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 286), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt II, Auf der Schanz vom 2. März 2018 (OBABI S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1-3 erhalten folgende Fassung:

**„§ 1**

In der Stadt Ingolstadt wird die Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II, betrieben.

Es umfasst:

1. SVE-Gruppen
2. Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 6 nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 6 nach dem LehrplanPLUS der Grund- und Mittelschule
5. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
6. Mobile Sonderpädagogische Hilfe
7. Sonderpädagogische Beratungsstelle der Förderschulen
8. Kooperationsklassen 1- 6
9. Betreuung der Kooperationsklassen 7 - 9 in den Sprengeln des Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt I, Permoserstraße, und der Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II
10. Klassen für Kranke.

**§ 2**

Der Sprengel der Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Auf der Schanz, in 85049 Ingolstadt, umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 6 mit Ausnahme der Klassen für Kranke:

Das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb der Sprengel der Grund- und Mittelschulen Auf der Schanz, Haunwöhr, an der Lessingstraße, an der Maximilianstraße, an der Münchener Straße, Ringsee, an der Stollstraße, Unsernherrn und Zuchering.

Der Sprengel der Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Auf der Schanz, in 85049 Ingolstadt, umfasst für die Klassen für Kranke das Gebiet der Stadt Ingolstadt.

**§ 3**

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums lautet:

„Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II“.

(2) Träger des Schulaufwandes für die Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II, ist die Stadt Ingolstadt.“

**§ 2**

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

München, 6. November 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### Bekanntmachung

Am Montag, 26. November 2018, 9:00 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal im Landratsamt in Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 25. Juli 2018
3. Fortschreibung des Regionalplans, Kap. Teil A „Überfachliche Ziele und Grundsätze“ und Kap. Teil B IX „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“
  - Vorstellung und Diskussion von Eckpunkten und Beschluss –
4. Planfeststellungsverfahren: A 8 München – Rosenheim, Neubau der PWC-Anlage Otterfing;
  - Stellungnahme des Planungsverbandes –
5. Sonstiges

Bad Tölz, 5. November 2018

Josef Niedermaier  
Landrat, Verbandsvorsitzender

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Immissionsschutzrecht;

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers**

**Bekanntmachung vom 16. November 2018  
ROB-55.1-8711.IM\_8-8-1**

1. Verfügender Teil der Genehmigung

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u. a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z. B. Tanklager, Lagerflächen).

Die Regierung von Oberbayern hat der GSB mit Bescheid vom 29.10.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen, insb. durch folgende Maßnahmen erteilt:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Stückgutlagerfläche L21 südlich der bestehenden Verbrennungslinien mit einer Fläche von ca. 1.150 m<sup>2</sup> zur Lagerung von maximal 750 t Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern.
- Errichtung und Betrieb einer neuen Stückgutlagerfläche S29 östlich des Fasszwischenlagers mit einer Fläche von ca. 1.150 m<sup>2</sup> zur Lagerung von maximal 750 t Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern.
- Erhöhung der Kapazität der bestehenden Lagerflächen durch diese beiden neuen Stückgutlagerflächen von derzeit 2.114 t um 1.500 t auf dauerhaft insgesamt 3.614 t.
- Temporäre Stückgutlagerung in einer bereits bestehenden Lagerhalle L29 südöstlich des Betriebsgeländes in Nachbarschaft zur Werkfeuerwehr der GSB mit einer Lagermenge von 250 t, befristet bis 31.12.2020. Dieses Lager soll nachrangig zu den bestehenden Lagerflächen für Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60°C bis zu einer maximalen Gebindegröße von 1 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.

- Erweiterung des bestehenden Tanklagers mit den Einzellägern I - III durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers IV, bestehend aus 6 Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m<sup>3</sup> mit der erforderlichen Anlagentechnik (insb. Pumpen), sowie mit einem angrenzenden Schaltanlagegebäude mit integrierter Warte auf dem Gelände des bisherigen Schlacke- und Feststofflagers.
- Änderung des bestehenden Tanklager I durch Demontage der Tanks B1 - B5 und Ersetzung durch 4 neue Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m<sup>3</sup>, wodurch sich insoweit eine Erhöhung der Lagerkapazität im Tank-lager I um 200 m<sup>3</sup> ergibt.
- Erhöhung der zulässigen Gesamtlagerkapazität des gesamten Tanklagers durch diese Maßnahmen von derzeit 1.400 m<sup>3</sup> auf künftig 2.200 m<sup>3</sup>.
- Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen (z. B. bestehendes Schlacke- und Feststofflager), soweit diese für die vorgesehenen Änderungen erforderlich sind.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, zur Anlagensicherheit einschließlich Störfall-Verordnung, Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen zum Brandschutz, an den Gewässerschutz, an den Arbeitsschutz, an den Naturschutz, an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich andere erforderliche, die Anlage betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der Bescheid enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Erhobene Einwendungen bzw. gestellte Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insb. durch Auflagen oder Bedingungen Rechnung getragen wurde.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

## 3. Zustellung und Möglichkeit zur Kenntnisnahme

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**19. November 2018 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 3. Dezember 2018**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der/dem

- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Zimmer 105, Münchener Straße 55, 85107 Baar-Ebenhausen,
- Markt Manching, Zimmer 008 (EG), Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching,
- Gemeinde Karlskron, Zimmer Anbau EG 02, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron,
- Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid einschließlich Begründung kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden unter dem Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM\_8-8-1.

Der Bescheid kann zudem ab Beginn der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genehmigungsverfahren/index.php>

Bei dem für das Vorhaben maßgeblichen BVT-Merkblatt handelt es sich um das „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Januar 2005), das ebenfalls über die o. g. Internetadresse abrufbar ist.

München, 16. November 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin